

Schulung Vorsitzende zum Thema Vereinsrecht im Kleingärtnerverein

Frank Westphal
Geschäftsführer des
Kreisverbandes der Gartenfreunde Schwerin e.V.



Schulung Vorsitzende zum Thema Vereinsrecht im Kleingärtnerverein

Folgende Themen umfasst die heutige Schulung:

- Satzung eines Kleingärtnervereins
- Vereinsordnungen
- Organe eines Kleingärtnervereins
- Mitgliedschaft im Kleingärtnerverein und deren Beendigung

Schulung Vorsitzende zum Thema Vereinsrecht im Kleingärtnerverein

Satzung im Kleingärtnerverein

- Die Satzung ist die Verfassung des Vereins
- Sie enthält die rechtliche Grundordnung die das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen
- Das gesamte Handeln des Vereins und seiner Organe muss sich im Rahmen der Satzung und der Gesetze halten
- Die §§ 57 und 58 BGB legen fest welche Regeln eine Satzung zwingend enthalten muss.

Schulung Vorsitzende zum Thema Vereinsrecht im Kleingärtnerverein

Satzung im Kleingärtnerverein

- § 25 BGB ermächtigt den Verein im Rahmen der Gesetze sein eigenes Recht zu setzen
- Verein kann in der Satzung seine korporationsrechtlichen Beziehungen regeln
- Korporationsrecht:
 - Verein ist juristische Person
 - ist Personenvereinigung
 - Träger von Rechten und Pflichten
 - Besitzt Vermögen kann klagen und verklagt werden

Schulung Vorsitzende zum Thema Vereinsrecht im Kleingärtnerverein

Satzung im Kleingärtnerverein

- Korporationsrechtliche Beziehung fällt und steht mit der Mitgliedschaft
- Die Satzung kann keine Rechtsbeziehungen zwischen dem Verein und Nichtmitgliedern regeln
- Kleingartenverpächter können an seine Mitglieder Gartenparzellen verpachten
- Pachtverhältnis zwischen Verein und Mitglied steht rechtlich selbstständig neben der Mitgliedschaft

Schulung Vorsitzende zum Thema Vereinsrecht im Kleingärtnerverein

Satzung im Kleingärtnerverein

- Pachtrecht betrifft die Pacht eines Grundstücks zum Zweck der Bewirtschaftung als Kleingarten
- Mitgliedschaft betrifft die vereinsrechtliche Beziehung
- Kleingärtner schließt somit zwei Verträge und hat damit zweierlei Rechtsbeziehungen
- **Wichtig:** Durch die Satzung kann nicht in die Regelungen des Pachtverhältnisses eingegriffen werden

Schulung Vorsitzende zum Thema Vereinsrecht im Kleingärtnerverein

Satzung im Kleingärtnerverein

Zwingende Vorgaben des § 57 BGB

- den Zweck des Vereins,
- den Vereinsnamen
- den Sitz des Vereins und
- die Angabe, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll, wenn die Eintragung gewollt ist

Schulung Vorsitzende zum Thema Vereinsrecht im Kleingärtnerverein

Satzung im Kleingärtnerverein

Zwingende Vorgaben des § 58 BGB

- über den Eintritt und Austritt der Mitglieder,
- darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind,
- über die Zusammensetzung des Vorstandes,
- wie und wann eine Mitgliederversammlung einberufen wird und in welcher Form,
- über die Beurkundung der Beschlüsse.

Schulung Vorsitzende zum Thema Vereinsrecht im Kleingärtnerverein

Vereinsordnungen im Kleingärtnerverein

- Vereinsordnungen dienen dazu, die in der Satzung getroffenen Grundentscheidungen und Leitprinzipien näher auszugestalten und zu erläutern.
- Sie dürfen als sogenanntes satzungsnachrangiges Recht keine Regelungen enthalten, die nur in der Satzung wirksam geregelt werden können.
- Der Inhalt einer Vereinsordnung darf nicht gegen die im Rang über ihr stehenden Regelungen der Satzung oder des Gesetzes verstoßen.

Schulung Vorsitzende zum Thema Vereinsrecht im Kleingärtnerverein

Vereinsordnungen im Kleingärtnerverein

- Vereinsordnungen sind weitere Vorschriften zur Regelung des Vereinsleben wie z.B:
- Gartenordnung, Datenschutzordnung, Abwasserordnung, Ordnung zur Strom und Wasserversorgung, Finanzordnung, Bauordnung, Wahlordnung, Geschäftsordnung, Geschäftsverteilungsplan.
- Voraussetzung der Wirksamkeit dieser Ordnungen ist die Ermächtigung in der Vereinsatzung

Schulung Vorsitzende zum Thema Vereinsrecht im Kleingärtnerverein

Vereinsordnungen im Kleingärtnerverein

- Zuständig für den Erlass einer Vereinsordnung ist nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB grundsätzlich die MV, sofern nicht in der Satzung diese Kompetenz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist (§ 40 BGB)
- Eine Gartenordnung die durch die MV beschlossen wurde, gilt für alle Mitglieder verbindlich.
- Ist ein Pächter nicht Mitglied des Vereins, sind für ihn die Vereinsordnungen und die Satzung rechtlich unverbindlich.

Schulung Vorsitzende zum Thema Vereinsrecht im Kleingärtnerverein

Vereinsordnungen im Kleingärtnerverein

- **Wichtig: Außerhalb des Mitgliedschaftsverhältnisses oder daneben kann zwischen Verpächter und Pächter vertraglich vereinbart werden, das die vom Verein erlassenen Ordnungen im Rahmen des Pachtvertrages für den Pächter auch gelten.**

Schulung Vorsitzende zum Thema Vereinsrecht im Kleingärtnerverein

Organe im Kleingärtnerverein

- > **Die Mitgliederversammlung**
- > **Der Vorstand**
- > **Die Kassenprüfer/Rechnungsprüfer/Revision**

Schulung Vorsitzende zum Thema Vereinsrecht im Kleingärtnerverein

Organe im Kleingärtnerverein

- > **Die Mitgliederversammlung**
 - höchstes Organ in einem Verein
 - Gesetz spricht im § 32 Abs. 1 BGB von einer „Versammlung der Mitglieder“
 - BGB kennt kein Unterscheid zwischen ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlung.
 - Nach dem Gesetz kann jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen
 - die Satzung des Vereins kann gleichwohl eine Unterscheidung treffen

Schulung Vorsitzende zum Thema Vereinsrecht im Kleingärtnerverein

Organe im Kleingärtnerverein

- > **Die Mitgliederversammlung**
 - regelmäßig und periodisch stattfindende MV – ordentliche
 - MV aus einen besonderen Grund – außerordentliche
 - die Satzung eines Vereins kann diesbezüglich unterschiedliche Regelungen zu den Formalitäten festlegen, wie etwa Einberufungsfristen, sowie zu den zulässigen Gegenständen der Beschlussfassung treffen

Schulung Vorsitzende zum Thema Vereinsrecht im Kleingärtnerverein

Organe im Kleingärtnerverein

- > **Aufgaben der Mitgliederversammlung**
 - Bestellung des Vorstandes § 27 Abs. 1 BGB und Widerruf der Vorstandsbestellung § 27 Abs. 2 BGB;
 - Satzungsänderungen §§ 32, 33 BGB;
 - Beaufsichtigung und Entlastung der Vereinsorgane, insbesondere des Vorstandes § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB;
 - Erteilung von Weisungen an den Vorstand §§ 27 Abs. 3, § 665 BGB;
 - Beitragfestsetzung § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB

Schulung Vorsitzende zum Thema Vereinsrecht im Kleingärtnerverein

Organe im Kleingärtnerverein

- **Aufgaben der Mitgliederversammlung**
 - Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB;
 - Beschlussfassung über Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel § 13 Abs. 1 Satz 2 UmwG;
 - Auflösung des Vereins § 41 BGB;
 - Bestellung und Abberufung von Liquidatoren § 48 Abs. 1 Satz 2 BGB

Schulung Vorsitzende zum Thema Vereinsrecht im Kleingärtnerverein

Organe im Kleingärtnerverein

- Die MV ist für pachtrechtliche Fragen nicht zuständig.
- Die MV kann auch nicht beschließen, einen Pachtvertrag zu kündigen, da dies dem Vorstand des Vereins als Vertretung im Rechtsverkehr gem. § 26 BGB obliegt.
- Die MV kann in diesem Fall höchstens eine Empfehlung aussprechen oder den Vorstand anweisen, die Voraussetzung für eine solche Kündigung zu prüfen und diese dann gegebenenfalls auszusprechen.

Schulung Vorsitzende zum Thema Vereinsrecht im Kleingärtnerverein

Organe im Kleingärtnerverein

➤ Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins ist vom Gesetz ein zwingend vorgeschriebenes Vereinsorgan. Denn der Vorstand bzw. seine Mitglieder haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich § 26 BGB. Nach § 58 Nr. 3 BGB ist es dem Verein überlassen, in seiner Satzung die Zusammensetzung des Vorstandes zu regeln. Dem Gesetz genügt es, wenn der vertretungsberechtigte Vorstand aus einer Person besteht. Praktiker ist diese Regelung aber nicht, da der Verein sofort rechtlich handlungsunfähig wird, sobald diese eine Person ausfällt.

Schulung Vorsitzende zum Thema Vereinsrecht im Kleingärtnerverein

Organe im Kleingärtnerverein

➤ Der Vorstand

Wichtig: Deshalb sollte der vertretungsberechtigte Vorstand immer aus mindestens zwei besser noch drei Personen bestehen, die jeweils gemeinschaftlich den Verein vertreten.

Schulung Vorsitzende zum Thema Vereinsrecht im Kleingärtnerverein

Organe im Kleingärtnerverein

> Der Vorstand

- Unterscheidung Vorstand nach §26 BGB und sonstigen „Vorständen“ (erweiterter Vorstand, Gesamtvorstand)
 - Neben den nach § 26 BGB haben die Vereine meistens noch weitere Personen im Vorstand, welche nicht vertretungsberechtigt sind.
 - Das Gesetz kennt nur den vertretungsberechtigten Vorstand und bezeichnet diesen immer als „Vorstand“
 - in der Satzung muss auf eine klare Unterscheidung beider Organe geachtet werden.

Schulung Vorsitzende zum Thema Vereinsrecht im Kleingärtnerverein

Organe im Kleingärtnerverein

> Der Vorstand

- Amtsbeginn und –ende der Vorstandsmitglieder
 - werden von der Mitgliederversammlung gewählt
 - müssen die Wahl annehmen

Wichtig: Auch ohne Eintragung des ordnungsgemäß gewählten Vorstandes in das Vereinsregister ist der gewählte Vorstand nach Annahme des Amtes wirksam im Amt, wenn die Satzung des Vereins dies nicht ausdrücklich anders regelt.

Schulung Vorsitzende zum Thema Vereinsrecht im Kleingärtnerverein

Organe im Kleingärtnerverein

> Der Vorstand

- Amtsbeginn und –ende der Vorstandsmitglieder
 - mit dem Ablauf der satzungsmäßigen Amtszeit endet das Amt des Vorstandes
 - nach dem Gesetz bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis er von dem für seine Bestellung zuständigen Vereinsorgan wieder abberufen wird §27 Abs. 2 Satz 1 BGB oder selbst sein Amt niederlegt §§ 27 Abs. 3, 671 Abs. 1 2 alternativ BGB.

Schulung Vorsitzende zum Thema Vereinsrecht im Kleingärtnerverein

Organe im Kleingärtnerverein

> Der Vorstand

- Amtsbeginn und –ende der Vorstandsmitglieder
 - Ein Vorstandsmitglied kann zu jederzeit sein Vorstandsamt kündigen.
 - dies bezeichnet man oft als Rücktritt oder Amtsniederlegung
 - Bei der Amtsniederlegungserklärung handelt es sich um eine empfangsbedürftige Erklärung
 - diese muss einem vertretungsberechtigten nach § 26 BGB amtierenden Vorstandsmitglied zugehen.

Schulung Vorsitzende zum Thema Vereinsrecht im Kleingärtnerverein

Organe im Kleingärtnerverein

> Der Vorstand

- Rechte und Pflichten des Vorstandes
 - mit der Wirksamkeit der Bestellung als Vorstand als gesetzlichem Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zur eigenverantwortlichen Führung aller Vereinsgeschäfte.
 - zu den Pflichten gehört es auch, den Verein vor vermeidbaren Schäden zu bewahren.
 - der Vorstand hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Pflichten des Vereins aus dem Zwischenpachtvertrag erfüllt werden.

Schulung Vorsitzende zum Thema Vereinsrecht im Kleingärtnerverein

Organe im Kleingärtnerverein

> Der Vorstand

- Rechte und Pflichten des Vorstandes
 - Der Vorstand muss darauf achten, dass die Kleingärtner die Rechte und Pflichten aus den mit ihnen geschlossenen Pachtverträgen einhalten.
 - weiter hin ist die Erfüllung der öffentlich – rechtlichen Pflichten des Vereins, was die Steuern des Vereins betrifft, ebenso eine Pflicht des Vorstandes.

Schulung Vorsitzende zum Thema Vereinsrecht im Kleingärtnerverein

Organe im Kleingärtnerverein

> Der Vorstand

- Auskunfts- und Rechenschaftspflicht
 - nach § 27 Abs. 3 BGB und § 666 BGB ist der Vorstand verpflichtet, der Mitgliederversammlung Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen. Dies geschieht in der Regel mit dem Rechenschaftsbericht und dem Finanzbericht des Vorstandes einmal im Jahr auf der MV
 - das Auskunftsrecht steht einem Vereinsmitglied auch außerhalb der Mitgliederversammlung und zu jeder Zeit zu.

Schulung Vorsitzende zum Thema Vereinsrecht im Kleingärtnerverein

Organe im Kleingärtnerverein

> Die Kassenprüfer/Rechnungsprüfer/Revision

- Das Gesetz enthält keine Regelungen für eine Kassenprüfung oder einer Jahresabschlussprüfung
- Die Prüfung kann in der Satzung angeordnet oder durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden
- Die Prüfpflichten der mit der Prüfung beauftragten Personen muss benannt werden
- Die Prüfer haben kein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand
- Der Vorstand hat kein Schweigerecht gegenüber den Prüfern

Schulung Vorsitzende zum Thema Vereinsrecht im Kleingärtnerverein

Mitgliedschaft im Kleingärtnerverein

> Mitgliedschaftsformen

- Ordentliche Mitglieder
- Familienmitglieder
- Passive Mitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

Schulung Vorsitzende zum Thema Vereinsrecht im Kleingärtnerverein

Mitgliedschaft im Kleingärtnerverein

> Mitgliedschaftsformen

- *Ordentliche Mitglieder*
sind diejenigen Personen die gleichzeitig Pächter eines Kleingartens sind
- Sie haben alle Rechte und Pflichten aus der Vereinsmitgliedschaft und aus dem Pachtvertrag
- *Familienmitglieder*
sind die Personen die einen Kleingarten mitnutzen (Ehepartner usw.) und kein Pächter sind
- Zahlen in der Regel weniger Mitgliedsbeiträge

Schulung Vorsitzende zum Thema Vereinsrecht im Kleingärtnerverein

Mitgliedschaft im Kleingärtnerverein

> Mitgliedschaftsformen

- *Passive Mitglieder*
sind Mitglieder die keinen Kleingarten bewirtschaften. Die Satzung kann dazu Sonderregelungen treffen
- *Fördermitglieder*
Sind Personen die dem Verein mit Geld-, Sach- oder Dienstleistungen ihren Beitrag an den Verein leisten, aber ansonst sich nicht weiter im Verein arrangieren.
Muss ebenfalls in der Satzung geregelt sein

Schulung Vorsitzende zum Thema Vereinsrecht im Kleingärtnerverein

Mitgliedschaft im Kleingärtnerverein

> Mitgliedschaftsformen

- *Ehrenmitglieder*
Sind Personen die sich um den Verein verdient gemacht haben und können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dies bedarf aber einer Regelung in der Satzung. Wie z. B. die Befreiung von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Diese Sonderregelung nach § 35 BGB kann nur mit Zustimmung des betroffenen Mitglieds wieder entzogen werden.

Schulung Vorsitzende zum Thema Vereinsrecht im Kleingärtnerverein

Mitgliedschaft im Kleingärtnerverein

- > **Beitritt zum Verein**
- = Mitgliedschaft wird grundsätzlich durch einen Vertrag erworben
- = Bewerber stellt schriftlich einen Aufnahmeantrag
- = In der Satzung sollte geregelt sein, welches Vereinsorgan dafür zuständig ist, in der Regel der Vorstand
- = Nach § 38 BGB ist die Mitgliedschaft nicht vererbbar. Ist aber nach § 40 BGB zulässig, wenn es in der Satzung festgeschrieben ist. Dies ist nicht zu empfehlen, da dann Personen Mitglied im Verein werden können, die vom Vorstand oder den Mitgliedern nicht gewollt sind.

Schulung Vorsitzende zum Thema Vereinsrecht im Kleingärtnerverein

Mitgliedschaft im Kleingärtnerverein

- > **Beendigung der Mitgliedschaft**
- = Austritt aus dem Verein
- = Ausschluss durch den Verein/Streichung von der Mitgliederliste
- = Tod des Vereinsmitglieds
- = Auflösung des Vereins

Schulung Vorsitzende zum Thema Vereinsrecht im Kleingärtnerverein

Mitgliedschaft im Kleingärtnerverein

- > **Beendigung der Mitgliedschaft**
- = **Austritt aus dem Verein**
- Nach § 39 BGB ist jedes Mitglied zum Austritt berechtigt. Die Satzung kann lediglich den Zeitpunkt festlegen z.B. am Ende eines Geschäftsjahres.
- Die Austrittserklärung kann grundsätzlich formfrei abgegeben werden. In der Satzung sollte aber die Schriftform der Austrittserklärung verankert werden.
- Ein nicht fristgemäßer Austritt wirkt in der Regel fristgemäß zum nächstzulässigen Zeitpunkt.

Schulung Vorsitzende zum Thema Vereinsrecht im Kleingärtnerverein

Mitgliedschaft im Kleingärtnerverein

- > **Beendigung der Mitgliedschaft**
- = **Ausschluss/Streichung von der Mitgliederliste**
- Die als Dauerschuldverhältnis einzuordnende Mitgliedschaft kann grundsätzlich nach § 314 Abs. 1 BGB auch ohne Satzungsregelung gekündigt werden.
- In der Satzung sollten aber eindeutige Ausschluss- oder Kündigungsregeln definiert werden wie z.B. die Schädigung des Vereins oder die Nichterfüllung der satzungsgemäßen Pflichten.

Schulung Vorsitzende zum Thema Vereinsrecht im Kleingärtnerverein

Mitgliedschaft im Kleingärtnerverein

- > **Beendigung der Mitgliedschaft**
 - **Ausschluss/Streichung von der Mitgliederliste**
Man kann in den Satzungen auch Formulierungen der Kündigungsgründe aus den §§ 8 und 9 BKleingG aufnehmen wie z.B.
 - nicht ordnungsgemäße Bewirtschaftung,
 - Nichterbringung geldlicher oder sonstiger Leistungen
 - nicht ordnungsgemäße Zahlung der Pacht
- Macht Sinn, da man eine deckungsgleiche Möglichkeit für Mitglieder und Pächter hat.

Schulung Vorsitzende zum Thema Vereinsrecht im Kleingärtnerverein

Mitgliedschaft im Kleingärtnerverein

- > **Beendigung der Mitgliedschaft**
 - **Ausschluss/Streichung von der Mitgliederliste**
Ausschlussbeschluss muss in jedem Fall begründet werden und in schriftlicher Form zugestellt werden.
In der Satzung ist zu empfehlen, ein vereinsinternes Überprüfungsverfahren festzulegen
Ein Sonderfall des Ausschlusses ist die Streichung von der Mitgliederliste, die auch als vereinfachtes und abgekürztes Ausschlussverfahren angesehen wird und das in einfach gelagerten und leicht feststellbaren Fällen zulässig ist.

Schulung Vorsitzende zum Thema Vereinsrecht im Kleingärtnerverein

Mitgliedschaft im Kleingärtnerverein

- > **Beendigung der Mitgliedschaft**
 - **Ausschluss/Streichung von der Mitgliederliste**
Um ein Mitglied von der Mitgliederliste zu streichen muss die Satzung die entsprechenden Tatbestände klar und eindeutig beschreiben. Dies sind insbesondere
 - Verlegung des Wohnsitzes in eine solche Distanz, dass die Bewirtschaftung des Kleingartens nicht mehr gegeben ist
 - Mitglied ist für den Verein nicht mehr erreichbar
 - Beitragsrückstände trotz zweimaliger Mahnung
- Die Anhörung des Mitgliedes ist nicht erforderlich

Schulung Vorsitzende zum Thema Vereinsrecht im Kleingärtnerverein

Mitgliedschaft im Kleingärtnerverein

- > **Beendigung der Mitgliedschaft**
 - **Tod des Mitgliedes**
Falls die Satzung nicht die Vererblichkeit der Mitgliedschaft anordnet endet die Mitgliedschaft bei Tod der natürlichen Person bzw. Vollbeendigung einer juristischen Person § 28 BGB
 - **Auflösung des Vereins**
Die Mitgliedschaft im Verein endet mit deren Auflösung, da ein nicht mehr existierender Verein keine Mitglieder mehr haben kann.

Schulung Vorsitzende zum Thema
Vereinsrecht im Kleingärtnerverein

**Ich danke für die Aufmerksamkeit und
wünsche allen eine erfolgreiche Arbeit im
Ehrenamt und ein ertragreiches
Gartenjahr 2024.**

Schulung Vorsitzende zum Thema
Vereinsrecht im Kleingärtnerverein

Verwendete Literatur:
Nessler/Duckstein-Vereinsrecht im Kleingärtnerverein